

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1805

15 (20.2.1805) Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft

Provinzial-Blatt der Badischen Markgrafschaft.

Nro. 15. Mittwoch den 20. Februar 1805.

Mit Kurfürstlich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Landes-Verordnungen.

A. Die Ansprache der Dieners-Kinder auf Gemeinds-Burger-Recht, und wegen der denselben anzusehenden Annahms-Listen betreffend.

Decretum Generale an die Ober- und Aemter der neu acquirirten Lande der Markgrafschaft.
dd. Carlsruhe den 6. Februar 1805. I. S. Nro. 998.

Man findet sich bewogen, die hierbey folgenden in den alt badischen Landen bestehenden Verordnungen vom 20. July, sodann vom 24. August 1802. im Wochenblatt Nro. 32. und 37. wegen der Ansprache der Dieners-Kinder auf Gemeinds-Burger-Recht, und wegen der denselben anzusehenden Annahms-Listen, auch auf die neuen Lande der Markgrafschaft auszudehnen.

Verordnung vom 20. July 1802.

Es sollen Dieners Kinder, wenn sie sich bürgerlich etabliren wollen, zunächst die Ansprache auf das Bürgerrecht in dem Ort haben, welches zur Zeit der Niederlassung das Domicilium des Vaters ist, oder wenn dieser nicht mehr lebt, zuletzt gewesen ist. Sollten aber Staats-Rücksichten dieses in vorkommenden Fällen erschweren, so muß ihnen anderswo im Land die Annahme verschafft werden, und sie bedürfen übrigens keiner andern Qualifikation, als jener, die auch von Burgers-Kindern erfordert wird, folglich haben auch die Dieners-Kinder allda in der Regel keine Vermögens-Bescheinigung nöthig, und es ist diese nur von ihnen zu erfordern, wenn sie freywillig an einem andern Ort, als dem väterlichen Domicil, im Lande sich etabliren wollen. Soviel hiernächst die denselben anzusehende Burger-Receptions-Listen betrifft, so wird ihnen der herrschaftliche Antheil hieran, so wie auch der Burger-Pfund-Zoll oder Accis für die Zukunft, nur mit Vorbehalt des Expeditions-Tax- und Stempel-Gelds erlassen, wohingegen der Gemeinds-Antheil, wie bisher, auch fernerhin in dem Maaße berichtigt werden soll, daß solcher von Dieners-Kindern nicht wie von Fremden oder Ausländern, sondern wie von Einheimischen und respective wie von solchen, die schon im Oberamt bürgerlich gewesen sind, erhoben, und die den piis corboribus in beyden Landes-Theilen verbleibende Gebühr blos nach dem Maaße des Gemeinds-Burger-Gelds angelegt werde; wo jedoch Observanzen und Verordnungen vorhanden sind, die das Burger-Recht den Dieners-Kindern ganz ohnentgeltlich ertheilen, da sollen dieselbe forthin beobachtet werden; welche Vergünstigung auf alle wirkliche sowohl Civil- als Militair- und andere Diener erstreckt werden soll, die nicht zugleich bürgerlich sind, indem bey letztern ohnehin schon diese Vorrechte in ihrer bürgerlichen Qualität ihre Anwendung finden.

Verordnung vom 24. August 1802.

Die Familien der auf dem Lande verstorbenen niedern Diener, als Hatzhiers, Zollbereuters u. s. w. sollen an dem Ort, wo dieselbe bürgerlich oder hinterfäßlich gewesen, oder falls sie kein Bürger- oder Hinterfassen-Recht in einem Ort des Landes gehabt, in ihrem letzten Aufenthalts-Ort ihr Domicilium behalten, und ihnen der Wegzug nicht ohne specielle diesseitige Erlaubniß gestattet werden. Das Ober-(Amt) hat sich also in vorkommenden Fällen hiernach zu achten. Decretum q. s.

B. Die Brand-Versicherungs-Ordnung von 1803. betreffend.

General-Decret an sämtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft. dd. 11. Febr. 1805.

I. S. Nro. 1187.

Es verordnet zwar der 9te Abschnitt der Brandversicherungs-Ordnung von 1803: „daß bey Verpfändung der Gebäude im gerichtlichen Instrument von den Land- und Amtschreibereyen jedesmal deutlich angemerkt werden soll, ob das Gebäude in der Assurance begriffen, und in welchem Tax in das Brandversicherungs-Anschlagsbuch eingetragen seye;“ da man aber zu bemerken gehabt hat, daß dieser Verordnung nicht überall nachgelebt, und sowohl in den Obligationen, als in den Unterpfands-Büchern die in Frage liegende Bemerkung zu machen, von mehreren Stadt- und Amtschreibereyen unterlassen werde; so wird das Ober-(Amt) hiermit darauf aufmerksam gemacht, und sich zu demselben versehen, daß in der Zukunft jene Verordnung werde genau befolgt werden. Decretum ut supra.

C. Interpretation des Art. 73. Lit. E. des 8. Organisations-Edicts, die Bestrafung der Feld-Diebstähle betreffend.

Karl Friedrich u. Wir haben Uns bewogen gefunden, über die in dem 8. Organisations-Edict Art. 73. Lit. E. enthaltene Bestimmung der Bestrafung der Gärten- und Feld-Diebstähle, wonach solche, wenn sie nicht von Schulkindern begangen werden (die dann dadurch in eine Schulzuchtigung verfallen) das erstemal von jedes Orts Vorgesetzten, ohne schriftliche Untersuchung, an unläugbaren Thätern durch Stellung in die Geige, mit Umhängung des Gestohlenen, zu einer Zeit und an einem Ort, wo sie die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen; das andermal aber auf vorgängig amtliches Erkenntniß durch eben diese Ausstellung und eine hinzukommende mäßige körperliche Zuchtigung abgestraft werden; — nachstehende Modification und Interpretation — zur allgemeinen verbindlichen Norm in Unsern sämtlichen Kurlanden andurch zu verkündigen:

1) Soll die, von Schulkindern wegen begangener Felddiebstähle verdiente Schulzuchtigung und so auch jede andere, die wegen Fehlern ausser der Schule von Obrigkeitswegen zuerkannt wird, in allen Fällen nicht von den Lehrern ertheilt, sondern von jedes Orts Vorgesetzten die Strafe nach Befund der Umstände angelegt und beabsichtigt, sodann durch den Dorfbüttel oder Dorfboten in Gegenwart des Lehrers und unter dessen zweckmäßigem belehrenden Zuspruch zum Vollzug gebracht werden. Wenn

2) bey Felddiebstählen der Kinder, ohne diese zu Denuncianten ihrer Eltern zu machen, auf andere Art herausgebracht werden könnte, daß die Eltern dazu Anleitung gegeben haben, so sollen solche eben so, als wenn sie den Diebstahl selbst begangen hätten, angesehen und bestraft werden.

3) Niemals kann auch bey denen aus der Schule Entlassenen eine, aus Leichtsinne oder Rascherey, nicht aber aus Bosheit oder Nachsucht, oder Gewinnsucht oder Hang zum Stehlen begangene, Garten- oder

Feld = Entwendung — in die Classe der Verbrechen, mithin letztern Falls, auch nicht in die Klasse der eigentlichen Felddiebstähle, die allemal Gewinnsucht voraussetzen, sondern nur unter die Feld = Frevel gerechnet, und als solcher bestraft werden; niemals kann also auf jene die Geigenstrafe folgen.

4) In allen andern Fällen aber soll ein erster Felddiebstahl eben so, wie die wiederholten, oder von bereits wegen anderer Diebstähle bestraften — begangenen Feld = Diebstähle nach Vorschrift des 8. Organisations = Edicts mit der Geige, das erstemal, und wann die That unläugbar ist, von den Orts = Vorgesetzten, wo sie aber einer Ueberweisung bedarf, oder wiederholt begangen wird, in diesem Fall nach Befinden und wo auf einen vorausgegangenen Fall die Geigenstrafe schon einmal in Vollzug gekommen war, unter Beyfügung der Schläge bey ledigen jungen Pürschen oder Mundtodten, und der Einthürmung oder öffentlicher Arbeit bey Andern, nach dem Grad der Moralität und der Größe des Diebstahls bestraft werden; jedoch soll

5) Da, wo die Geigenstrafe von den den Ortsvorgesetzten erkannt wird, damit diese eine Bescholtenheit nach sich ziehende Strafe nicht etwa ohne wirkliches Verdienen an jemand vollstreckt werde, dem dadurch sich für beschwert achtenden Sträfling, der Recurs an den Beamten also offen bleiben: daß solcher Recurs, wann er gleich ergriffen wird, von der Zeit des Erkenntnisses der Ortsvorgesetzten eine zweimal 24 stündige suspensive Kraft erhalte, binnen welcher Zeit der Verurtheilte (den der Orts = Vorgesetzte gleich mit seinem verschlossenen Bericht zum weitem Verhör zu Amt weisen muß, sobald er sich auf solches beruft) eine modificirende oder bestätigende amtliche Erkenntniß beybringen, oder sich gefallen lassen muß, daß nach fruchtlosem Ablauf obigen Termins ohne weiters mit der Execution gegen ihn vorgefahren werde.

6) Ein zum drittenmal zur Untersuchung kommender Felddieb soll von dem betreffenden Amt an die gehörigen Hofraths = Kollegien einberichtet, und ihre ernstlichere Bestrafung dem Obergerichtlichen Ermessen anheim gegeben werden, das einen solchen ohne Unterschied des Betrags als einen großen Diebstahl von drey Mark, wenn nicht die dreimal entwendeten Summen sich höher beliefen, oder andere gewinnsuchtige Verbrechen nach dem Straf = Edict eine weitere Schärfung rechtfertigen, bestrafen soll.

7) Sollen dem Denuncianten 30 fr. aus der Gemeinskasse abgereicht, dagegen aber von dem Bestraften ein Gulden dahin bezahlt werden. Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben Karlsruhe den 24. Jenner 1805.

Polizey = Verordnungen.

A. Die Freyheit der Straßen und B. die Fußwege in Carlsruhe betreffend.

Da vor mehreren Häusern durch unbepanntes Fuhrwerk, Schubkarren und andere in den Weeg gestellte Hindernisse die Straßen versperrt, und die Fußgänger sowohl als vorbeifahrende Wagen der Gefahr des Anstoßens ausgesetzt werden, so findet man folgende Verordnung nöthig:

1) In der Regel darf niemand mittelst Aufstellung einer Geräthschaft außer dem innern Bezirk seines Hauses, Gelegenheit zur Hemmung des völlig freyen Straßenwandels geben.

2) In Erwägung der örtlichen Verhältnisse dieser kurfürstl. Residenzstadt sollten jedoch, noch zur Zeit, und bis auf geänderte Verfügung von vorstehender Regel unter nachfolgenden Beschränkungen ausgenommen seyn; als nämlich:

a. Güterwägen dürfen vor ihren gewöhnlichen dahier bekannten Einkehren, in Ermanglung des zu ihrer Unterkunft erforderlichen innern Platzes, in dem Zug der Straße, der Länge nach, neben dem

Hause des Wirths, jedoch nur auf solche Art aufgestellt werden, daß sie dem freyen Straßenwandel so wenig als möglich, den Nachbarn aber gar nicht beschwerlich fallen, als worüber in vorkommenden einzelnen Fällen man sich die nähere Bestimmung vorbehält.

b. Unter den nämlichen Einschränkungen ist das Aufstellen auszubessernder Fuhrwerke vor den Werkstätten der Schmiede und Wagner, so wie auch jenes von größern und kleinern Fässern, keineswegs aber von Dielen und andern Geräthschaften vor den Häusern der Kiefern noch zur Zeit erlaubt; dies alles jedoch nur

3) Unter dem ausdrücklichen Gebote, daß dergleichen Wirths, Kiefer, Schmiede und Wagner gehalten sind, in den unter a. und b. genannten Fällen, die vor ihren Häusern aufgestellten Gegenstände in nicht mondhehlen Nächten mittelst einer daselbst aufzustellenden und auf ihre eigene Kosten die ganze Nacht hindurch zu unterhaltenden Laterne, zur Warnung für Jedermann gehörig zu beleuchten.

4) Jedem andern Hauseigenthümer und Hausbewohner ist und bleibt es hiermit verboten, irgend ein unbespanntes Fuhrwerk oder eine andere Geräthschaft ausserhalb des innern Bezirks sein er Wohnung aufzustellen. Sollte jedoch ein unvorgesehener Nothfall eintreten, so ist, noch vor Anbruch der Nacht die Anzeige hieher zu machen. Auch während des Tages kann übrigens die Aufstellung solcher Gegenstände, welche den freyen Straßengebrauch hemmen, nur im Fall des nach diesseitigem Ermessen zu beurtheilenden Bedürfnisses gestattet werden.

5) Wer dieser Verordnung in einem oder den andern Stücken zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von 5 Rthlr. Karlsruhe den 18. Februar 1805.

Kurfürstl. Polizey-Deputation.
Vt. Brieff.

B. Da durch das zu nahe Beyfahren der ihre Herrschaften erwartenden Kutscher an die Thore und Thüren der Häuser, den Fußgängern die, zumal bey üblem Wetter, sehr unangenehme Beschwerlichkeit verursacht wird, von dem Fußwege abweichen und die haltenden Waagen umgehen zu müssen, so darf man von der höhern Klasse des hiesigen Publikums und von denjenigen, die sonst eigene Equipage haben, erwarten, daß sie ihre Kutscher anweisen, ehe und bevor ihr wirklicher Vorruf zum Einsteigen der Herrschaften und Eigenthümer geschieht, wenigstens nicht bis über die Hälfte des durch die Grenze des Abzugsgrabens bezeichneten Fußwegs anzufahren. Karlsruhe den 18. Februar 1805.

Kurfürstl. Polizey-Deputation.
Vt. Brieff.

Obergerichtliche Kundmachungen.

Carlsruhe. [Bekanntmachung.] Unterm 18. December sind die Jahres-Zinsen aus denen 1000 fl., welche der seel. Geheimrath und hiesige Obervogt, Baron von Schmidburg zum Almosen dahier gestiftet, mit 50 fl. an 66 hiesige arme Personen, welche solche nach dem Willen des Stifters als eine besondere nicht zu ihrem Almosen gerechnete Gabe empfangen haben, wieder ausgetheilt worden. Carlsruhe den 12. Febr. 1805.

Kurfürstl. Polizey-Deputation.

Mannheim. [Vorladung.] Peter Jakob Schuhmann von Stettfeld, welcher mit dem Georg und Wendelin Schönberger von da, den dortigen Bürger Thomas Bärle gröblich mishandelt, und nach verübter That die Flucht ergriffen hat, wird andurch öffentlich vorgeladen, sich binnen einer Frist von 6 Wochen unter dem Rechtsnachtheil bey dem Amte Odenheim zu stellen und zu verantworten, daß anseus sein Vermögen konfisziert, er der kurbadischen Lande verwiesen, und sein Namen an den Galgen geschlagen werden soll. Mannheim den 25. Januar 1805.

Kurf. Hofgericht der bad. Pfalzgrafschaft.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden-Liquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, bey Verlust der Forderung zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Röteln

1) an den Bürger Mathias Sütterlin und desselben Schwiegervater Hanns Ferg Zimmer zu Holzen auf den 25. Merz in dem Ort Holzen;

2) an den Maurer Friedrich Zoller in Binzen auf den 18. Merz bey dem Kommissarius in Binzen;

3) an den alt Jakob Reinhardt und dessen Sohn gleichen Namens in Grenzach auf den 11. Merz bey dem Kommissarius in Grenzach. Aus dem

Oberamt Hochberg

1) an den Jakob Adler, Sebastians Sohn zu Bahlingen, auf den 4. Merz in der Gemeindegastube zu Bahlingen;

2) an den Bürger Johann Scheidecker zu Bahlingen auf den 5. Merz in der Gemeindegastube zu Bahlingen;

3) an den Schneidermeister und Dorfboten Mathias Waltensperger zu Gerau auf den 5. Merz in dem Sonntagswirthshaus allda;

4) an den Bürger Michael Koz zu Bahlingen auf den 5. Merz in der Gemeindegastube zu Bahlingen. Aus dem

Oberamt Mahlberg

an die Johann Wohlschlägelsche Eheleute zu Schutterzell auf den 25. Febr. in dem Ort zu Schutterzell. Aus dem

Oberamt Bischofsheim

1) an den Schlosser Andreas Schlic zu Lichtenau auf den 1. Apr. in der Landschreiberey zu Bischofsheim;

2) an den Bürger Johann Kunz von Bodersweyer auf den 2. April in der Landschreiberey zu Bischofsheim. Aus dem

Oberamt Lahr

an den außer Landes ziehenden Franz Joseph Seitel von Oberschepfheim auf den 6. Merz in der Amtschreiberey zu Lahr. Aus dem

Oberamt Nastadt

1) an den entwichenen Johann Georg Kayser von Oetigheim auf den 4. Merz auf dem Rathhaus zu Oetigheim;

2) an den Bürger Franz Westleher zu Niederbühl auf den 14. Merz in der Amtschreiberey zu Nastadt;

3) an den Bürger Joseph Kehlbecker zu Gaggenau auf den 11. Merz in dem Rathhaus zu Gaggenau;

4) an den Bürger Michael Schröder den Alten zu Bietigheim auf den 25. Februar auf dem Rathhaus zu Bietigheim. Aus dem

Oberamt Pforzheim

an den abwesenden Uhren-Gehäusmacher Georg Adam Hasenbach von Pforzheim auf den 26. Februar in der Stadtschreiberey zu Pforzheim. Aus dem

Oberamt Durlach

1) an die Jakob Kaunserische Eheleute zu Au auf den 4. Merz in dem Sternwirthshaus zu Au;

2) an den Fayencier Friedr. Nicol aus Altfelir zu Durlach auf den 11. Merz in der Stadtschreiberey zu Durlach. Aus dem

Oberamt Ettlingen

an den Wasenmüller Joseph Schmalholz zu Ettlingen auf den 12. Merz in dem Rathhaus zu Ettlingen. Aus dem

Oberamt Carlsruhe

1) an die Georg Adam Rathische Eheleute in Eggenstein auf den 6. Merz bey dem Theilungs-Kommissariat in Eggenstein;

2) an den gewesenen Anwalt Georg Scheurer zu Eggenstein auf den 7. Merz auf dem Rathhaus zu Eggenstein.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung folgenden Personen nichts gebergt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Badenweiler

1) den Weber Johann Lacherischen Eheleuten zu Buggingen, deren Pfleger Johann Schepferer von da ist;

2) den Weber Johann Sütterlinischen Eheleuten zu Buggingen, deren Pfleger Jung Johann Sütterlin von da ist. Aus dem

Oberamt Pforzheim

dem Bürger Friedrich Ruf, Tobias Sohn, von Ober-Mutschelbach, dessen Pfleger der Bürger Mathias Lorch von da ist.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der Landes-Konstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Oberamt Badenweiler

der bey seiner Abführung zum kurfürstl. Militair unter Wegs entwichene Zimmer-Gesell Johann Martin Kühner von Buggingen. Aus dem

A m t M e n c h e n

der vom Regiment Kurfürst desertirte Georg Knapp aus dem Kappler Thal. Aus dem

O b e r a m t K a s t a d t

der von seiner Ehefrau entwichene Johann Georg Kayser von Detigheim. Aus dem

A m t S t e i n

der vom Regiment Markgraf Ludwig bösslich ausgetretene Johann Argast von Dürrenbüchig.

B r u c h s a l. [Landes-Verweisung.] Marianne Broharker, eine Soldaten-Tochter aus Böhmen ist wegen Wagenten-Leben seit dem 21. August 1804. in dem hiesigen Zuchthause gefänglich verwahrt gewesen, und heute nach erstandener 6 monatlichen Strafzeit wieder entlassen, und der Kurbadischen Lande verwiesen worden.

Diese Person ist 28 Jahr alt, von Statur mager, 4 Schuh 7 Zoll groß, hat ein länglicht bräuntliches Gesicht, braune Augen, spitze Nase, etwas vollkommene Wangen, großen Mund und schwarze Haare und Augbraunen. Ihre bey der Entlassung angehabte Kleidung bestund in einem blau gestreiften Rock von Leinen, blau tüchenen Mütze, blauer Schürze, bläulichtem Halstuch und einer weiß und roth geblumten Haube. Signatum Bruchsal den 12. Februar 1805. Kurbadische Zuchthaus-Verwaltung.

P f o r z h e i m. [Liquidation.] Um die Verlassenschaft des dahier verstorbenen Einnehmer-Scrivenenten, Hrn. Gschweiler, möglichst genau berechnen zu können, ist es nothwendig, daß man die Schuldkheiten seiner Debitoren, und die Forderungen seiner Creditoren vorerst liquidirt.

Es haben sich daher die Debitoren sowohl, als auch die Creditoren des bemelten Herrn Gschweilers bis Freytag den 8. Merz d. J. Vermittags mit ihren Beweisen dahier in der kurfürstl. Oberamts-Kanzley um so gewisser einzufinden, als senst die Debitoren auf ihre Kosten nochmals vorgeladen, die Creditoren aber mit ihren Forderungen zurückgewiesen werden. Pforzheim den 12. Febr. 1805. Kurf. Oberamt.

M e n c h e n. [Edictal-Verladung.] Verschiedene Umstände machen eine Vermögens-Untersuchung bey dem Papierer Mayer in Kappel unter Rödeck durchaus nothwendig; es werden daher alle diejenigen, welche an gemelten Papierer Jakob Mayer ex quocumque Titulo eine rechtmäßige Forderung zu machen haben, hiermit edictaliter vorgeladen, daß sie entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte den 26. oder 27. des künftigen Monats März dahier vor Amt erscheinen, und ihre Forde-

rungen unter Mitbringung deren in Händen habenden Beweis-Urkunden bey Strafe des Ausschlusses eingeben sollen. Verordnet vor kurfürstl. bad. Amt Menchen den 9. Februar 1805.

M e n z i n g e n, im Canton Greichgau. [Verladung.] Zur Schuldenliquidation des gamtnäßigen hiesig herrschaftl. Guts und Schäferei Mitbeständers, Lorenz Roth, wird solchen Gläubigern, die ihm während seiner vierjährigen Pachtzeit geborgt, und ihre Forderungen nicht auf dessen Vermögen zu Kirchhausen zu suchen haben, Montag den 4. Merz l. J. Vermittags 9. Uhr als ausschließender Termin anberaumt, und bemerkt, daß die Handlung vor Amt geschieht. Menzingen den 12. Febr. 1805. Frl. von Menzingisches Amt.

[Unglücks-Fälle.] Den 21. Jenuar ereignete sich in dem Ort Hazenweyer, Oberamts Yberg, der traurige Zufall, daß während der dasige Bürger Seifermann in Bühl und seine Ehefrau zu Beforgung des Viehes in dem Stall war, in der Wohnstube, in welcher das Kind von dritthalb Jahren mit dem 5 jährigen Kind eines Nachbars allein war, Feuer ausbrach, und ehe man zu Hilfe kommen konnte, war das kleinere Kind von den Flammen bereits getödtet, das andere aber so beschädiget, daß es bald darauf starb. Die Mutter, welche zuerst dazu kam, liegt auch noch von den Flammen sehr beschädiget gefährlich krank.

Die eigentliche Entzündungs-Art dieses Feuers ist zwar unbekannt, jedoch so viel gewiß, daß ein Sprung in der Ofen-Platte, und das in der Stube gelegene Hanf- und Welschkorn-Stroh die Ursache davon war. Es wird dieses zu dem Ende bekannt gemacht, um theils die Feuerbeschauer auf beschädigte Ofen desto aufmerkamer zu machen, theils die Gefahr anschaulicher zu machen, welche das Dörren des Hanfs und dergleichen in eingeheizten Zimmern begleitet.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Jan. ersticken Heinrich Falk aus dem Zivcher Gebiet, 26 Jahr alt, und Georg Haas von Ihringen, 19 Jahr alt, Arbeiter in der Saifen-Fabrik zu Muggen, und zwar im Bette von dem Dampf von Schmidt-Kohlen, welche dieselbe zu Wärmung ihres Schlafgemachs in zwey Kohlpfannen in dasselbe gebracht hatten, welches zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird.

K a u f - A n t r ä g e.

C a r l s r u h e. [Garten-Verkauf.] In den Neubrüchen vor dem Ettlinger Thor ist ein 3 Viertel Morgen großer Garten mit einem ganz von Stein erbauten Gartenhause und 60 Stück tragbaren Obstbäumen, unter welchen sich ein vorzüglich fruchtbarer

Rüschbaum befindet, aus freyer Hand zu verkaufen. Das Nähere ist im Comptoir des Provinzial-Blattes zu erfahren.

Carlsruhe. [Neue Verordnung, den Handel der Juden auf dem Lande betreffend.] In der Müller'schen Hofbuchdruckerey ist die Verordnung, den Handel der Juden auf dem Lande betreffend, a 6 kr. zu haben.

Carlsruhe. [Huth-Federn ic.] Bey Unterzeichnetem ist eine neue weiße und eine schwarze General-Huth-Feder, auch alle Sorten gestickte seidene Schuh-Blätter in allen Farben, letztere a 1 fl. 21 kr. zu haben. **Brchtel.**

Carlsruhe. [Versteigerung der Puderfabrike zu Mühlburg.] Zur anderweiten Versteigerung der Kühelischen Puder-Fabrike in Mühlburg ist Samstag der 23. Februar d. J. bestimmt, als an welchem Tag Vormittags 9 Uhr die Liebhaber auf das Rathhaus in Mühlburg eingeladen werden. Verordnet Carlsruhe bey Oberamt den 13. Januar 1805.

Carlsruhe. [Haus-Versteigerung.] Montag den 4. Merz d. J. Nachmittags um 2 Uhr wird die Behausung des Stallbedienten Kraft Kau in der Friedrichsstraße neben dem Becken-Meister Sauter und Schreinermeister Himmelheber, vornen die Friedrichs-Straße, hinten das Hecken-Gäßchen, in gedachtem Hause in öffentlicher Steigerung an den Meistbietenden verkauft werden. Die allenfallsigen Liebhaber mögen also indessen besagtes Haus in Augenschein nehmen, und an dem festgesetzten Termin der Steigerung beywohnen. Verordnet von kurfürstl. Ober-Hof-Marschallen-Amt den 11. Februar 1805.

Carlsruhe. [Anzeige.] Jean Nicola Marx, wohnhaft in Mannheim Lit. H. No. 2. hat sein Gewerbe in Messzeiten zu Frankfurt im Römer Nro. 68., verkauft alle Sorten englische Bize und Bassins, Seidenzeug, Mousselin, Battist, Kammertuch, wolene und andere Tücher zu 10 und 11 Viertel breit, Kasimir, Pique, Manchester ic. Alle Sorten englischer Strümpfe, Patent-Hosen, Berliner Hosen und fertige Pantalons; alle Sorten seidene und lederne Handschuhe; englische und ostindische Sacktücher, seidene und mousselinene Schals, Madras-Schals, Halstücher vom neuesten Geschmack; seidene Ridicules, mailändische Chocolate mit Vanille; so wie auch alle Sorten goldener Ohrenringe, Vorstecknadeln mit Filagramm und Steinen besetzt, Medaillons und Ketten nach der neuesten Mode ic. Er logirt im römischen Bude auf dem Markt Nro. 1.

Mühlburg. [Pferde-Verkauf.] Bey der Krapp-Fabrik zu Mühlburg werden auf Montag den 11. Merz wieder 16 Stück Zugpferde, in öffentlicher Steigerung um baare Bezahlung verkauft werden, wozu sich die Liebhaber Nachmittags um 2 Uhr einfinden wollen. Mühlburg den 16. Februar 1805.

Gaggenau. [Verkauf oder Verpachtung eines Landguts.] Die Dekonomie-Math Rindeschwenderschen Erben zu Gaggenau bey Nastatt sind gesonnen, das ihnen zustehende, im vordern Murgthal gelegene Landgut Amalienberg zu veräußern oder auf mehrere Jahre zu verpachten. Dieses Gut liegt auf einem die schönste Aussicht darbietenden, einerseits gegen die Murg mit einem steilen Felsen sich endigenden, anderseits in eine Fläche sich verliehrenden Berge, ist mit allen zur Landwirthschaft nöthigen, auf das beste eingerichteten, auch vielen, bloß zum Vergnügen dienenden Gebäuden versehen, erzeugt vorzüglich guten Wein, die mannichfaltigsten Obstgattungen und Garten-Früchte, und hat einen durch alle Arten von Feldfrüchten ergiebigen Ackerbau, einey schönen zur Wasserleitung abplanirten Wiesenwachs, eine vortrefliche Wasserleitung, und auf der Westseite noch ein mit allen Gattungen von Holz angepflanztes Wäldchen.

Nach dem kurbadischen Landmefß hält dieses Gut 84 Morgen, 3 Viertel, 7 Ruthen; als:

	M.	Q.	R.
1) Hausplätze und Hofraitthen	1	—	1.
2) Gärten	1	—	32.
3) Ackerfeld	36	3	26.
4) Wiesen	33	—	2 1/2.
5) Nebel	9	—	7 1/2.
6) Waldung	3	2	18.

Das Gut ist auf der Waldseite gegen Mittag und Wend mit einer 6 Schuh hohen und mit Platten gedeckten Mauer bis an das dahin gehörige Wäldchen begrenzt.

Zugleich werden auch die auf dem Gute befindlichen Mobilien, Fuhrwerk, Feldgeräthe, Vieh ic. zum Verkauf angeboten.

Kauflustige können sich binnen 6 Wochen a dato wegen des Kauffchillings an Endes Unterzogenen wenden. Kommt bis dahin kein Verkauf zu Stande, so wird das Gut Mittwoch den 6. Merz dieses Jahrs an den Meistbietenden versteigert, und auf mehrere Jahre verpachtet werden. Gaggenau den 23. Jan. 1805. **Ulrich Rindeschwender.**

Pacht-Anträge und Verleihungen.

Carlsruhe. [Logis.] In der neuen Ablers-Gasse Nro. 360. ist ein Logis für ledige Herren mit oder ohne Meubels zu verleihen, und kann alle Tage oder auf den 23. April bezogen werden.

Carlsruhe. [Logis.] Beym Küchenmeister Seipfer in der neuen Adlergasse No. 370. ist ein Logis zu verleihen, bestehend in einer Stube, Kammer, Küche, Holzplatz, Waschhaus und Keller, und kann bis den 23. April bezogen werden.

Carlsruhe. [Logis.] In der Kreuzgasse ist ein Zimmer auf den 23. April zu verleihen. Herr Caffetier Mayer giebt darüber nähere Auskunft.

Dienst-Anträge.

Jahr. [Ein Theilungs-Commissair wird gesucht.] Es wird ein guter erfahrener Theilungs-Commissair bey hiesigem Oberamt gesucht. Er genießt die gewöhnliche Diäten eines Landscibenten, und kann sich durch Fleiß und Geschicklichkeit noch extra mit Concurfen und andern Geschäften verdienen. Er muß gute Zeugnisse aufweisen, und wenigstens schon 2 Jahr die Landgeschäfte bey einem Amt oder Oberamt in der Markgrafschaft Baden besorgt haben. Wegen des Nähern ist sich an Unterzogenen zu wenden. **B a u s c h,** Oberamtsrath.

Carlsruhe. [Verlehrnes Nasetuch.] Auf der letzten Redoute ist ein weißes roth und blau eingefasstes Nasetuch gefunden worden; wer solches verlohren, möge sich im Comptoir des Provinzialblattes melden.

Dienst-Nachrichten.

Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben dem, unterm 1ten vorigen Monats zum ersten Beamteten in Bischoffsheim ernannten Hofrath und weltlichen Kirchenrath Hrn. Christian Daniel Volz, auf sein unterthänigstes Ansuchen diese Anstellung wiederum abzunehmen, und ihn in seinem bisherigen Verhältniß dahier zu belassen, auch eine Stelle in der Sanitäts-Commission anzuweisen, Sich gnädigst bewogen gefunden. — Dagegen haben Höchst-dieselben ihren Kammerherrn und bisherigen geheimen Hofrath Herrn Karl Freiherrn von Wechmar, als ersten Beamteten bey dem Oberamt Bischoffsheim mit dem Character eines Kurfürstlichen Obergogts anzustellen, und ihm den — seit mehrern Jahren den Access bey verschie-

denen Kurfürstlichen Landesstellen genußt habenden und nunmehr in wirkliche Kurfürstliche Dienste eintretenden Herrn Karl Baur von Eßpeneck aus Frankfurth als Oberamts-Assessor benzugeben gnädigst geruhet.

Der bisherige Fiskal-Schulmeister zu Halberstadt Peter Stelzerich wurde auf den erledigten Schuldienst zu Ulm bey Lichtenau versetzt. Bruchsal d. 7. Febr. 1805.

Auch haben Höchst-dieselben gnädigst geruhet, den durch den Tod des Präceptor Bart zu Sulzburg erledigt wordenen dortigen Schuldienst, dem bisherigen Schullehrer an der untern Schule zu Eichstetten Herrn Johann Ernst Schäfer, dessen Stelle an der obern Schule daselbst bisher gestandenen Schullehrer Herrn Johann Georg Giese, und dessen Platz dem seitherigen Schullehrer zu Wüdenreuthe Herrn Ludwig Schnaiter, und dessen Dienst dem gewesenen Schuladjunct zu Sulzburg Herrn Ernst Ludwig Bart, zu übertragen.

Weniger nicht haben Höchst-dieselbe den bisherigen ev. luth. Schullehrer zu Rastatt Herrn Christoph Dreher auf den vacanten Schuldienst in Candern berufen, und zu dessen Nachfolger den Collaborator an dem Gymnasio III. dahier Herrn Ernst Christoph Feigler bestimmt; sodann

den zwischen dem Schullehrer Herrn Michael Wahrer von Ruppurr, dem der Schuldienst von Knielingen und dem bisherigen Schuladjunct Herrn Karl August Böggelein daselbst, welchem der Schuldienst in Ruppurr übertragen gewesen, getroffenen Tausch, wornach jeder auf seinem Posten verbleibt, gnädigst genehmigt.

Militair-Veränderung

vom 1ten Februar 1805.

Herr Oberst-Lieutenant Medicus vom Husaren-corps wird auf sein unterthänigstes Nachsuchen unter Ertheilung des Obersten-Characters, mit Pension in Ruhe gesetzt. Dagegen avancirt bey der Cavallerie der älteste Rittmeister Herr Graf von Sponneck zum Major und der älteste Staatsrittmeister Herr von Cancrin zur vacanten Husaren-Escadron.

Charade.

Zwey Sylben hab' ich nur. Es hat,
Was ich bezeichne, jede Stadt.
Doch bin ich Eines Eigenthum,
Der, ach! zu bald gieng nach Elysium.
Er war des Auslands Reid u. Deutschlands Stolz u. Ruhm.

Marktpreise vom 18. Februar 1805.

Fruchtpreis.	Karlsru		Durl.		Pforzh		Brod-Taxe.	Karlsru		Durl.		Fleisch-Taxe.		Karlsru		Durl.		Vidualien.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
Das Malter.																			
Neuer Kernen					10	45	Ein Weß zu 1	P. l.	P. l.	Das Pfund.	fr.	fr.	Das Pf.						
Alter Kernen	11	20	10	10	11	15	fr. hält . .	5 1/2		Maß Dhsenf.	9	9	Rindschmalz						
Waizen	9	40	9	30			dito zu 2 fr.	11	11	Gemeines dito.	8		— fr.						
Neu Korn							Weißbrod zu			Rindfleisch . .	7	8	Schweine-						
Alt Korn	6	30	6		6	56	6 fr. hält	1	7	Kalbfeisch . .	6		Schmalz						
Gem. Frucht							Schwarzbrod	1	7	Räupflingsfl.	7	7	—						
Gersten	4	32	4	24	5		zu 5 fr. hält	1	27	Hammelfleisch	7	8	Butter 18 fr.						
Haber	4		4		3	40	dito zu 10 fr.	3	24	Schweinefl.	10	10	Lichter 26 fr.						
Welschkorn	5	20	6	24	6	52	Weiß Mehl			Dhsenzung	9	9	Saifen 24 fr.						
Erbsen d. Str.	1	20	1	20	1	4	fr. — fr.			Ein Dhsenmaul	12		Unschlitt der						
Linzen	1	11								Ein Dhsenfuß	8	8	Cent. 34 fl.						
Bohnen	1	1								Ein Kalbstopf	18		2 Eyer 4 fr.						

Carlsruhe, gedruckt in der Müller'schen Hofbuchdruckerey.